

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Neuharlingersiel-Ost“ der Gemeinde Neuharlingersiel

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 13. 12. 2013 den Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Neuharlingersiel-Ost“ als Satzung sowie die Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvor-

gangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

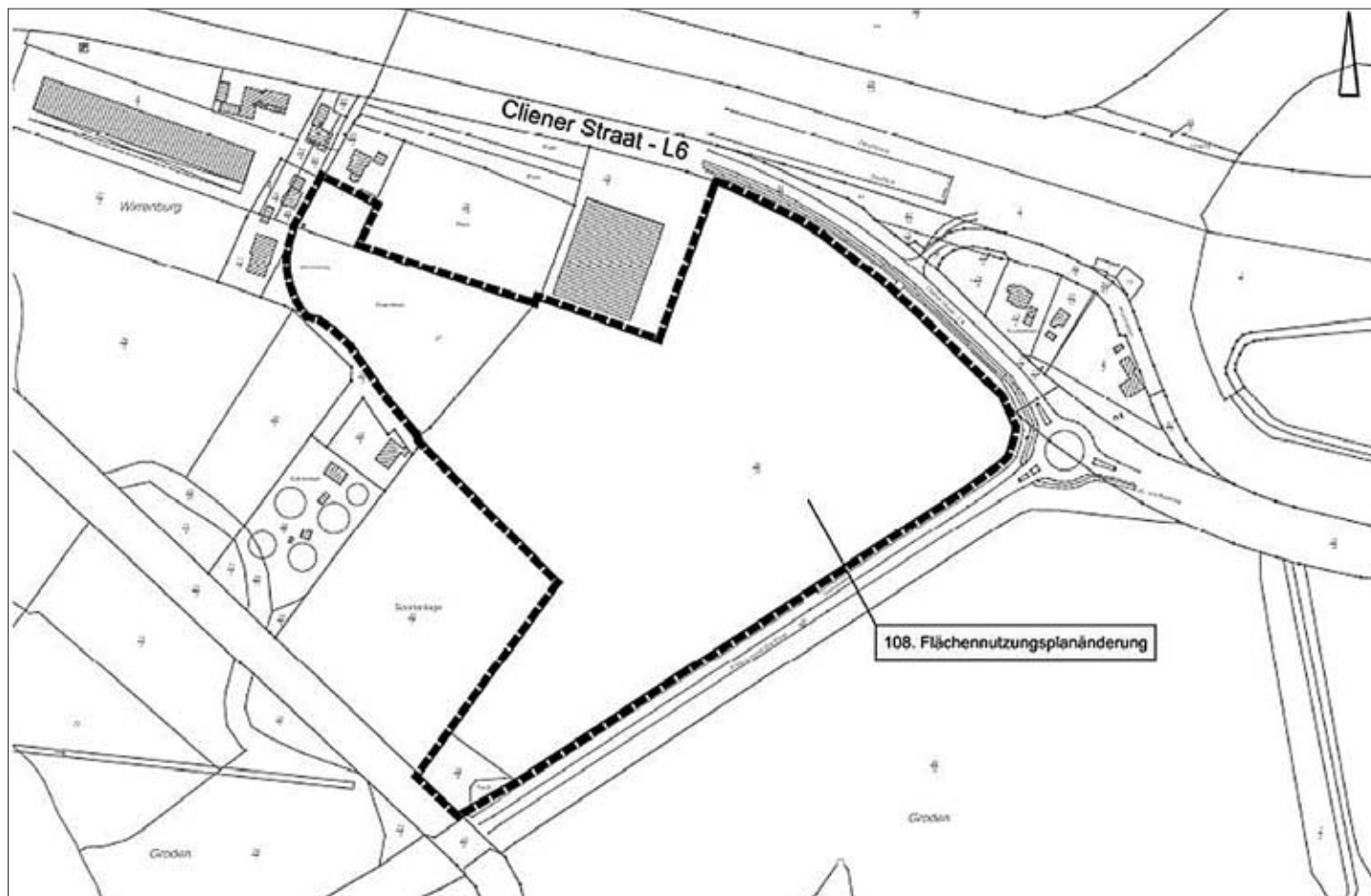
Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Neuharlingersiel-Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Neuharlingersiel-Ost“ mit den Begründungen einschl. Umweltbericht und den zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2–4, 26427 Esens, sowie im Bürgerbüro der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die geplanten räumlichen Geltungsbereiche der 108. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Neuharlingersiel-Ost“ sind aus den nachstehenden Übersichten ersichtlich.

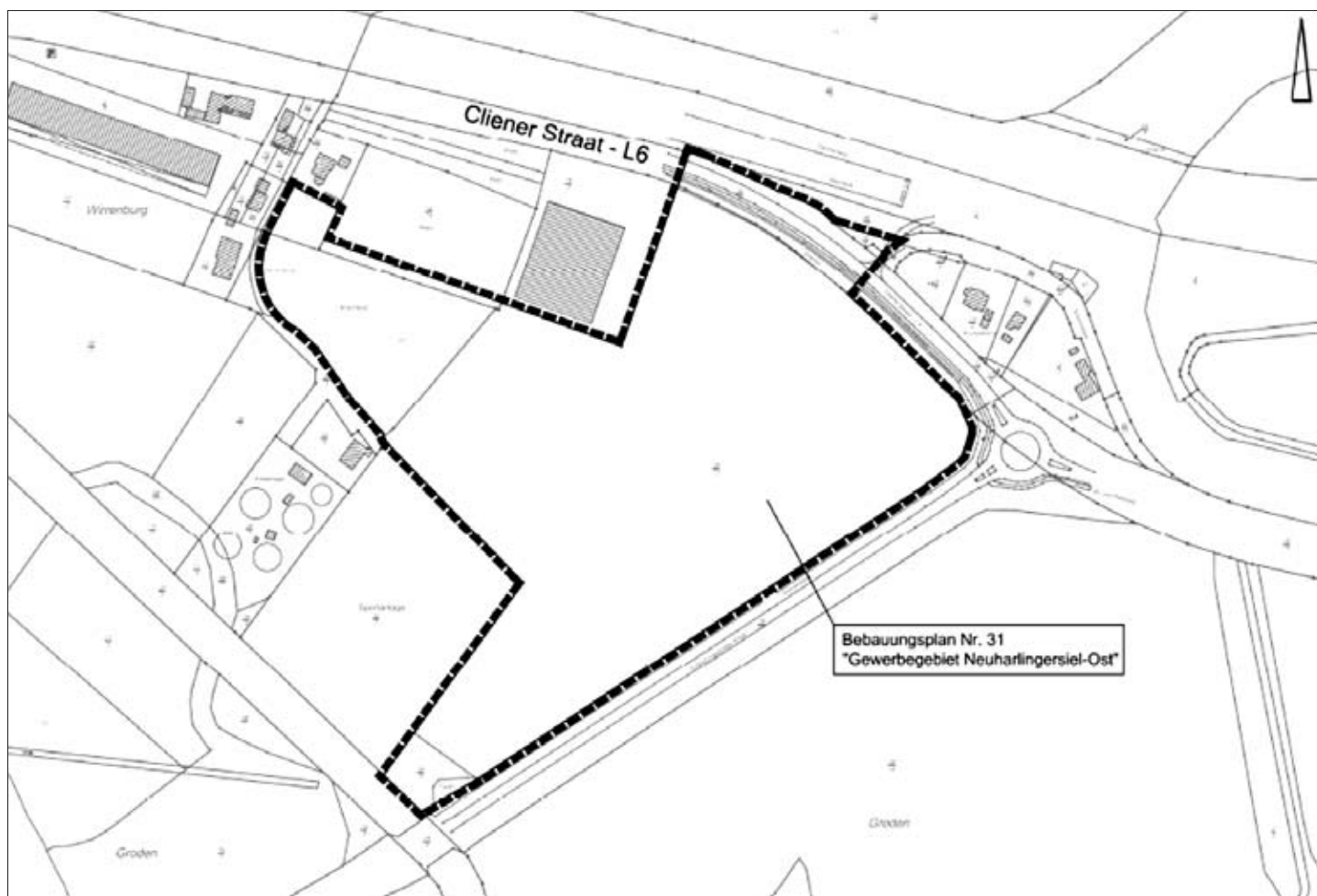
Esens/Neuharlingersiel, 10. Februar 2014

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister
Buß

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

40. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 33 von Friedeburg „Einzelhandel Nord“

Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 19. 12. 2006 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 16. 12. 2013 (Az. 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 27. 9. 2007 den Bebauungsplan Nr. 33 von Friedeburg „Einzelhandel Nord“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 33 ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 33 von Friedeburg „Einzelhandel Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

49. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 6 von Etzel „Sondergebiet Gasthaus/Beherbergungsbetrieb“

Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 26. 2. 2009 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 17. 12. 2012 (Az. 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 26. 2. 2006 den Bebauungsplan Nr. 6 von Etzel „Sondergebiet Gasthaus/Beherbergungsbetrieb“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 49. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 6 ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:

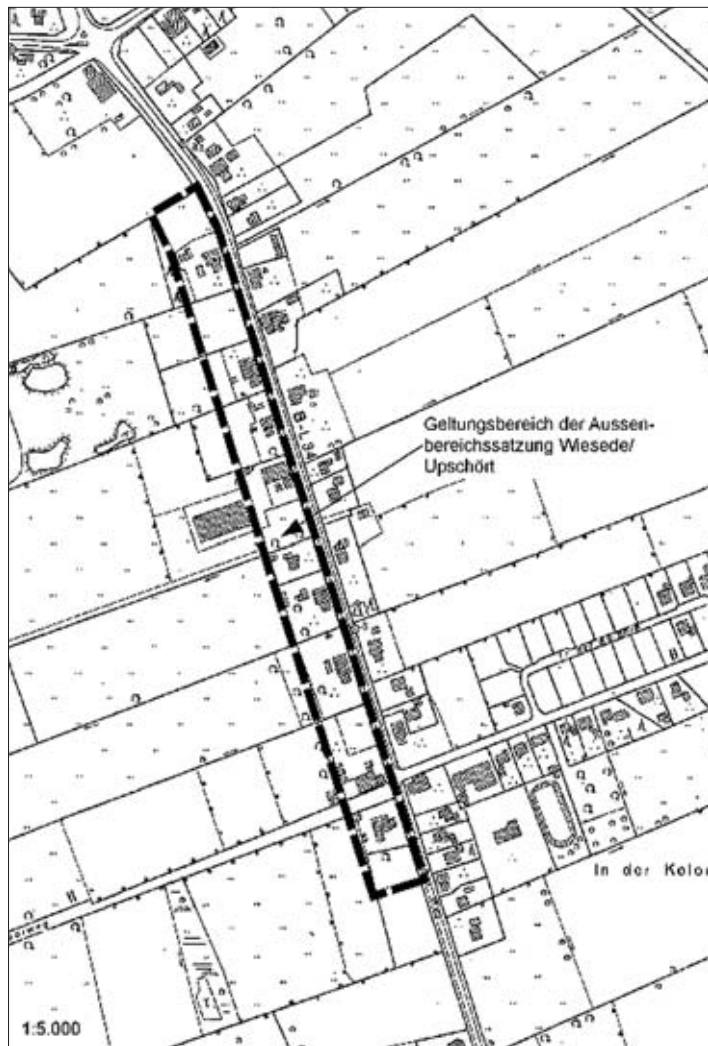


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 von Etzel „Sondergebiet Gasthaus/Beherbergungsbetrieb“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Außenbereichssatzung von Wiesede/Upschört „Westlich Auricher Weg“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 15. 12. 2005 die Außenbereichssatzung von Wiesede/Upschört „Westlich Auricher Weg“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene Außenbereichssatzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bebauungsplan Nr. 4 von Marx „Sondergebiet Go-Kart-Bahn“

Der Bebauungsplan Nr. 4 von Marx „Sondergebiet Go-Kart-Bahn“ wurde durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 von Marx „Flugzeugbau“ überplant und ist mit dessen Rechtskraft am 30. 11. 2012 außer Kraft getreten.

Die 40. und 49. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Bebauungspläne Nr. 6 von Etzel „Sondergebiet Gasthaus/Beherbergungsbetrieb“ und Nr. 33 von Friedeburg „Einzelhandel Nord“ sowie die Außenbereichssatzung von Wiesede/Upschört liegen einschließlich Begründung und Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Ich weise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend ge-

macht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin weise ich gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Friedeburg, den 28. 2. 2014

Die Bürgermeisterin
Emmelmann

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg
– Amt für Landentwicklung –
Stau 3, 26122 Oldenburg

Oldenburg, den 19. 2. 2014

Flurbereinigungsverfahren Waddewarden und Minsen-Wiarden,
Landkreis Friesland, Gemeinde Wangerland
Az.: 3.2.1-2311 / 0.3 bzw. 3.2.1-2224 / 0.3

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte in den vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Waddewarden und Minsen-Wiarden

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 5. 11. 2004 das Flurbereinigungsverfahren Waddewarden und mit Beschluss vom 14. 3. 2003 das Flurbereinigungsverfahren Minsen-Wiarden gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. 3. 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19. 12. 2008 (BGBl. I, S. 2794), angeordnet.

Seitdem wurden in dem **Flurbereinigungsverfahren Waddewarden** durch Anordnungen vom 22. 3. 2006, 27. 7. 2007, 8. 9. 2009, 4. 7. 2012 und 13. 3. 2013 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Friesland, Gemeinde Wangerland,

Gemarkung Hohenkirchen:

Flur 1	Flurstück	35/1
Flur 2	Flurstücke	6/2, 6/8
Flur 16	Flurstück	46/6

Landkreis Friesland, Gemeinde Wangerland, Gemarkung Middoge:

Flur 6	Flurstücke	58, 59, 66/4, 94, 96/4, 97, 98, 99, 263/60
--------	------------	--

Landkreis Friesland, Gemeinde Wangerland, Gemarkung Tettens:

Flur 12	Flurstück	18
---------	-----------	----

Landkreis Friesland, Gemeinde Wangerland,

Gemarkung Waddewarden:

Flur 1	Flurstücke	1, 23/5, 72/25, 73, 74/6, 78/3, 79
Flur 9	Flurstücke	156, 160, 161, 162, 168/4
Flur 10	Flurstück	74/2

Landkreis Friesland, Gemeinde Wangerland, Gemarkung Westrum:

Flur 1	Flurstücke	1/2, 2/2, 3, 4, 5, 6, 8/4, 13, 15, 16/1, 133/9, 214/6, 215/15, 216/7, 217/9
--------	------------	---

Flur 2	Flurstück	149/5
--------	-----------	-------

Landkreis Friesland, Gemeinde Wangerland, Gemarkung Wiefels:

Flur 4	Flurstück	74/16
Flur 6	Flurstücke	44, 45
Flur 7	Flurstück	1

Landkreis Friesland, Gemeinde Wangerland, Gemarkung Wüppels:

Flur 4	Flurstück	140/17
--------	-----------	--------

Landkreis Friesland, Stadt Jever, Gemarkung Jever:

Flur 15	Flurstücke	24, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 146/82, 147/82
Flur 18	Flurstück	59

Landkreis Friesland, Stadt Jever, Gemarkung Sandel:

Flur 2	Flurstücke	57/8, 70/4, 70/5, 74, 75, 76, 92/7, 96, 100/7
Flur 3	Flurstücke	191/1, 369/198, 370/201, 414/13

Landkreis Friesland, Gemeinde Sande, Gemarkung Sande:

Flur 8	Flurstück	56
--------	-----------	----

Flur 19 Flurstücke 14, 15, 18/1, 19, 20, 21

Landkreis Friesland, Stadt Schortens, Gemarkung Schortens:

Flur 20 Flurstücke 98/6, 100/5

Flur 21 Flurstücke 9/4, 10/6, 10/8, 10/9, 12/5, 12/6, 12/10, 30/16, 30/18, 33/3, 37/1, 38/8

Flur 22 Flurstücke 175/2, 176/7, 177/3, 178/3, 201/7, 202/5, 204/1, 204/5, 209/6, 209/8

Landkreis Friesland, Stadt Schortens, Gemarkung Sillenstede:

Flur 9 Flurstück 92/1

Landkreis Friesland, Gemeinde Zetel, Gemarkung Neuenburg:

Flur 37 Flurstücke 23/2, 26/4

Landkreis Friesland, Gemeinde Zetel, Gemarkung Zetel:

Flur 37 Flurstücke 19, 39, 40

Flur 40 Flurstücke 10, 11

Landkreis Friesland, Gemeinde Bockhorn, Gemarkung Bockhorn:

Flur 2 Flurstücke 56, 57, 61/6, 79/6, 175/55

Flur 46 Flurstück 11/1

Landkreis Wittmund, Gemeinde Moorweg,

Samtgemeinde Esens, Gemarkung Moorweg:

Flur 8 Flurstücke 106, 107, 110/1, 116, 117, 118, 246/119

Landkreis Wittmund, Gemeinde Stedesdorf,

Samtgemeinde Esens, Gemarkung Mamburg:

Flur 7 Flurstücke 113, 114

Landkreis Wittmund, Stadt Wittmund, Gemarkung Hovel:

Flur 1 Flurstücke 5, 6, 7/1, 8/1, 9/1, 10, 11/1, 12/1, 13, 14, 25/1

Landkreis Wittmund, Stadt Wittmund, Gemarkung Leerhufe:

Flur 25 Flurstücke 12/1, 19/1, 20/1, 22/2

In dem **Flurbereinigungsverfahren Minsen-Wiarden** wurden durch Anordnung vom 18. 2. 2014 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Friesland, Gemeinde Wangerland,
Gemarkung Hohenkirchen:

Flur 13 Flurstücke 110/1, 110/3, 158/8, 158/11

Landkreis Friesland, Gemeinde Wangerland, Gemarkung Middoge:

Flur 5 Flurstücke 38/2, 39/1, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 46/2

Landkreis Wittmund, Stadt Wittmund, Gemarkung Berdum:

Flur 6 Flurstücke 3/1, 11/4, 95/1, 95/3

Rechte und Pflichten bzgl. der oben genannten Flurstücke, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg, Stau 3, 26122 Oldenburg, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiete mit o. g. Flächen zusammenhängen und diese beeinflussen oder von ihnen beeinflusst werden;
- b) Rechte an den o. a. Flurstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die die Nutzung beschränken (Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte);
- c) Die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen;
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen;
- e) Rechte an den o. g. Flurstücken im Verfahrensgebiet wie Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten sowie Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 1. 1. 1900 begründet wurden und deshalb nicht in das Grundbuch eingetragen wurden;
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten;
- g) Rechte an den o. g. Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen wurden.

Werden Rechte nach Ablauf von drei Monaten angemeldet, kann das Amt für Landentwicklung bisherige Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Grundbucheintragungen durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hinge-

wiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Oltmanns

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 2 vom 28. 2. 2014 wird hingewiesen. Schortens, den 20. 2. 2014

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 2 vom 28. 2. 2014 wird hingewiesen. Schortens, den 20. 2. 2014

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Blomberg vom 15. April 2010

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Blomberg“. Er hat seinen Sitz in Blomberg, Landkreis Wittmund.
2. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405)
3. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
4. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Blomberg, Neuschoo, Moorweg und Aurich/Langefeld.
5. Der Verband führt das folgende Dienstsiegel:



(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
2. Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. (WVG § 4)

§ 3

Aufgabe

1. Der Verband hat zur Aufgabe:
 - a) Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten (zu unterhalten),
 - b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 - c) Grundstücke zu entwässern und vor Hochwasser zu schützen,

- d) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwassers und Bodenluft-haushaltes und im verbesserten Zustand zu erhalten,
 - e) die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege- und Windschutzanlagen herzustellen und zu unterhalten,
 - f) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 - g) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.
2. Der Umfang der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist auf das Unter-nehmen und den jeweils geltenden Plan beschränkt. (WVG § 2)

§ 4

Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwen-digen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen, Grä-ben und Stauanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben so-wie Brücken zu bauen und zu erhalten (Verbandsunternehmen).
2. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungs-bericht, Karten und Zeichnungen bestehen.
3. Zur Durchführung der Landschaftspflege hat der Verband die not-wendigen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung und Pflege von Flä-chen, Anpflanzungen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Na-turhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach Plan, soweit er dies übernommen hat oder für andere aufgrund eines Ver-trages, vorzunehmen. (WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirt-schaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Der Verband ist berechtigt, alle an einem Gewässer des Verbandes liegenden Grundstücke auf den Uferstreifen in einer Breite von bis zu 2 Metern, gerechnet von der oberen Böschungskante des Ge-wässers an, völlig hindernisfrei als Mähpfad für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu benutzen; dieser ist von allen Hin-dernissen, Beschädigungen usw. freizuhalten. Seine Unterhaltung obliegt dem Verband. Jegliche Beschädigung des Mähpfades ist verboten. Der Verband kann die unverzügliche Beseitigung even-tueller Schäden verlangen oder sie nach Ablauf einer schriftlich ge-setzten Frist auf Kosten des Säumigen durchführen lassen.
3. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, bei Baggerungen oder Ausgrabungen der Wasserläufe den Aushub aufzunehmen. Von dem Vorhaben sind alle Beteiligten wegen der Landbestellung frühzeitig zu benachrichtigen.
4. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benut-zen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zu-stimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
5. Die durch die Benutzung der Grundstücke betroffenen Mitglieder können vom Verband angemessene Entschädigung in Geld verlan-gen für außergewöhnliche Nachteile, die durch die Benutzung ih-rer Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen und nicht durch die ihnen aus dem Unternehmen erwachsenen Vorteile aus-geglichen werden.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

1. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, die Grünländereien entlang des Gewässers einzuzäun-en; der Zaun muss einen Abstand von mind. 80 cm von der obern Böschungskante haben oder, soweit ein Mähpfad vorhanden ist, am Rande dieses Mähpfades stehen. Die Zäune müssen auch an den Übergängen leicht zu öffnen sein.

Die Eigentümer bzw. Besitzer (Anlieger) müssen bei außerge-wöhnlichen Unterhaltungsarbeiten, z. B. bei Grundräumungen usw., die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und ggf. wieder herstellen. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 80 cm von der oberen Uferkante oder bis zum Rand des Mähpfades beackert werden.

3. An den Gewässern des Verbandes dürfen Hecken und Büsche erst auf eine Entfernung von 5 Metern, Bäume und Freileitungsmasten o. ä. in einer Entfernung von 10 Metern von der oberen Böschungs-kante gepflanzt bzw. gesetzt werden. Schriftliche, widerrufliche Ausnahmegenehmigungen kann in Einzelfall der Verband erteilen. Kabel- und Rohrleitungen aller Art dürfen in und an den Gewäs-sern des Verbandes nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbe-hörde gemäß §§ 91 und 91a des NWG im Einvernehmen mit dem Verband nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Baggerungen nicht behindert werden.
4. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Ver-bandsunternehmen nicht hemmen. Andere Weidetrankeeinrichtun-gen und Drainageausmündungen sind von dem Eigentümer oder Besitzer nach Absprache mit dem Verband so herzurichten, dass sie nicht beschädigt werden können und die Unterhaltungsarbeiten nicht behindern.
5. Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen und Reinigungen der Gewässer des Verbandes den Aushub grundsätzlich entschädi-gungslos aufzunehmen. Der Aushub ist so einzuplanieren, dass er nicht in die Wasserläufe zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Planiert der Verband, haben Mit-glieder die Planierung zu dulden.
6. Wird mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung des angrenzenden Grundstücks bei der Unterhaltung anfallendes Räumgut zunächst auf der Uferkante oder an der Böschung abgelagert, so hat der Ei-genümer oder Nutzer des angrenzenden Grundstücks für als bal-dige Beseitigung auf seinem Grundstück oder in anderer zulässiger Weise zu sorgen.
7. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu ver-treten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat der Gegen-überliegende dem Verband die entstehenden Mehrkosten, die in-folge der Fortschaffung des Aushubes oder eine Entschädigungs-zahlung an den Aushub aufnehmenden Anlieger entstehen, zu er-statten. Gleiches gilt bei einseitiger Befahrbarkeit der Uferfläche mit Räumfahrzeugen.
8. Soweit aus Verletzungen der Duldungspflicht dem Verband Schä-den (Verzögerungen, Mehrkosten, Schäden bei Dritten usw.) ent-stehen, sind die Verursacher zum Ersatz verpflichtet.
9. Der Verband ist berechtigt, die sofortige Entfernung oder Abände-rung solcher Einrichtungen (Zäune, Hecken, Bäume, Leitungsmas-ten, Viehtränken usw.), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf einer schriftlich zu set-zenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
10. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art, wie z. B. Freileitungsmasten, Kleinkäranlagen, Leitungen aller Art usw. einschl. Abgrabungen oder Aufschüttungen dürfen an den Ver-bandsgewässern nicht näher als 10 m von der oberen Böschungs-kante ab gesehen, errichtet werden. Die Untere Wasserbehörde kann im Bereich des Gewässerrandstreifens (5 m ab Böschungs-oberkante) Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 mit Zustimmung des Verbandes zulassen. Die Voraussetzungen des § 91a NWG müssen hierbei gegeben sein, Ausnahmegenehmigungen vom Ver-bot des Satzes 1 im Bereich von 5 bis 10 m erteilt der Verband. Bau-genehmigungen oder nach anderen Vorschriften andere Genehmi-gungen dürfen nur erteilt werden, wenn eine Ausnahmegenehmi-gung von den Verboten des Satzes 1 durch die Untere Wasserbe-hörde bzw. der Verband erteilt wurde.
11. In die Gewässer und Anlagen des Verbandes dürfen Gegenstände und irgendwelche Stoffe, die die Wasserläufe verunreinigen, wie z. B. Sand, Steine, Schutt, Kraut, Asche, Küchenabfälle, Tierkadaver, Schlamm oder Abwässer, die Sinkstoffe oder chemische Verunrei-nigungen usw. enthalten, nicht eingebracht werden. Abwässer dür-fen nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde sowie mit Zustimmung des Verbandes und in einwandfrei geklärtem Zustand eingeleitet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschrif-ten des Niedersächsischen Wassergesetzes.
12. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Verband in begründeten Fällen zulassen. (WVG § 30 Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, ob sie ordnungsgemäß gehalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Die Schau wird durch Schaubeauftragte durchgeführt. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau.
3. Über das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel. (WVG §§ 44 und 45)

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss. (WVG § 46)

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 37 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Der Verbandsvorsteher bzw. ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Der Verbandsausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Reihen Verbandsvorsteher, den stellv. Vorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen. Die gewählten Vorstandsmitglieder scheiden mit ihrer Wahl aus dem Verbandsausschuss aus.
4. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
5. Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als ein Viertel aller Stimmen.
6. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
7. Der Verbandsausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und höchstens 15 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
8. Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein zu wählender Wahlleiter.
9. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen.
10. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - den Ort und den Tag der Sitzung,
 - die Namen des Vorsitzenden und der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (ggf. s. Anwesenheitsliste),
 - die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - das Ergebnis von Wahlen.Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied aus der Versammlung und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. (WVG § 49)

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgabe:

1. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung über Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl von verbandsinternen Rechnungsprüfern. (WVG § 47, 49)

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Einladungsfrist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Zu den Ausschusssitzungen sind die Vorstandsmitglieder zu laden. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung. Er und andere anwesende Vorstandsmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

1. Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
3. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
4. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Amtszeit

1. Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl auf der nächste Mitgliederversammlung im Amt. Die neue Amtsperiode beginnt mit der Mitgliederversammlung in 2011. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheiden Ausschussmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, besteht der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Ausschussmitglieder unter die gesetzte Mindestzahl von 3 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder. (WVG § 49)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 3–5 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 15

Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, den stellv. Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder. Er kann weitere stellv. Vorstandsmitglieder wählen.
2. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ausschusses, das hierzu bereit ist. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist geheim zu wählen.
3. Für jedes zu vergebene Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses

werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Mit der Wahl in den Verbandsvorstand scheidet dieser als Ausschussmitglied aus.
5. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
6. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam. (WVG §§ 52, 53)

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Verbandsvorstand wird für 5 Jahre gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl durch den Verbandsausschuss im Amt. Die neue Amtsperiode beginnt mit der Mitgliederversammlung in 2011. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit auf Dauer aus, so rückt ein stellvertretendes Vorstandsmitglied nach. Ist kein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt, besteht der Vorstand bis zur nächsten Verbandsausschusssitzung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Verbandsausschusssitzung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die gesetzte Mindestzahl von 3 absinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 17

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - c) Verträge, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören oder deren Gegenstand einen Wert von mehr als 2.000,- Euro hat,
 - d) die Vorbereitung von Beschlüssen zur Änderung und Ergänzung der Satzung, des Unternehmens und des Planes sowie der Verbandsaufgabe.
2. Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen (Fünfjahresrhythmus, Wahl des Verbandsausschusses) die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an. (WVG § 54)

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mind. einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 20

Aufgaben und Geschäfte des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuss. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
2. Er hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses und Vorstandes durchzuführen.
3. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat.
4. Er unterrichtet die übrigen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften, bereitet die Arbeit des Vorstandes vor und veranlasst die erforderlichen Beschlüsse.
5. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. (WVG §§ 51, 54, 55)

§ 21

Dienstkräfte

1. Der Verband hat einen Kassenverwalter (Geschäftsführer) zu bestellen, dieser ist für die Haushaltsführung zuständig.
2. Bedient sich der Verband weiterer Dienst- als Aushilfskräfte, so regelt dies der Vorstand im jeweiligen Einzelfall.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. (WVG § 55)

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenhalber tätig.
2. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungs-/Tagegeld und Reisekosten.
3. Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz des Verdienstaufschlags, Ersatz der Fahrtkosten.
4. Die Ersatzleistungen und Aufwandsentschädigungen können pauschaliert und monatlich gezahlt werden. (WVG § 52)

§ 24

Haushaltsführung

1. Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
2. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 25

Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Bis zu 2 Kalenderjahre können 1 Rechnungsjahr bilden.
(WVG § 65)

§ 26

Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushalt vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.
(WVG § 65)

§ 27

Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Halbjahr des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
2. Den verbandsinternen Rechnungsprüfern, die aus zwei vom Verbandsausschuss aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind.
 - c) Die Rechnungsprüfer berichten im Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung. (WVG § 65)

§ 28

Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor, dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29

Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge). Der Verbandsbeitrag setzt sich aus einem Verwaltungsbeitrag und einem Beitrag zur Aufgabenerfüllung zusammen.
3. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. (WVG §§ 28, 29)

§ 30

Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
2. Der Mindestbeitragssatz eines Mitgliedes für Geld- und Sachleistungen entspricht einer beitragspflichtigen Fläche von mindestens einem ha. (WVG § 30)

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Beitragspflicht wird jeweils zum 1. April eines jeden Jahres festgesetzt. Unbeschadet dessen ist der Verband nur verpflichtet, es vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.
3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln. (WVG §§ 44, 26, 30)

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 3,- Euro. (§ 240 AO)
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren. (WVG § 31)

§ 33

Sachbeiträge

1. Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 30.
2. Wenn über den Umfang der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verbandsvorsteher den Inhalt fest.

§ 34

Verwendung von Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 35

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.
2. Eine Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 36

Anordnungsbefugnis

1. Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
2. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dez. 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982. (WVG § 68)

§ 37

Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ oder dessen Nachfolgeblatt.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 38

Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittmund.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. (WVG §§ 72, 73)

§ 39

Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

- b) zur Aufnahme von Darlehen, die aber 50.000,– Euro hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- 2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 - 3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 25.000,– Euro.
 - 4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
 - 5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern. (WVG § 75)

§ 40

Verschwiegenheitspflicht

- 1. Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2. Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- 3. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 41

Änderung der Satzung

- 1. Änderungen der Satzung werden nach § 10 der Satzung beschlossen.
- 2. Die Satzung und nachfolgende Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht.

§ 44

Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 7. Oktober 1997 mit allen bisherigen Ergänzungen außer Kraft. (WVG § 58 Abs. 2) Blomberg, den 15. April 2010

Der Verbandsvorsteher

Jardo Tapper

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht
Az.: 20/6636-07-1

Wittmund, den 19. Februar 2014

Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. Nr. 11/1991, S. 405) genehmige und veröffentliche ich hiermit die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Blomberg vom 15. April 2010.

(L. S.)

Im Auftrage

Stigler